

Fortbildung der Mitglieder des Mitarbeitenden-Kreises (MAK) der Laudatekirche Garching

1. Ziel

Der "Sommerbooster" der EJG hat das Ziel, Jugendleiter:innen aller Altersstufen zusammenzubringen und ein Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern ("Teambuilding"), Jüngere und Neue anzulernen und die Erfahreneren fortzubilden. Sie ist ein Schulungsangebot der evangelischen Kirche an Ehrenamtlichen der Gemeinde.

Dabei haben die erfahreneren Teilnehmer:innen eine Vorbildfunktion und sind stilbildend für Umgang und Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindejugend: alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich wohlfühlen und ihre Rolle als Jugendleiter:in reflektieren können. Auch aus dieser Funktion erwächst für alle ein hohes Maß an Verantwortung füreinander, für spätere Jugendleiter:innen und gegenüber Gemeinde und Gemeindeleitung.

2. Entscheidung über die Durchführung

Ob die Fortbildung - auch ohne Teilnahme einer hauptamtlichen Person - durchgeführt werden kann, wird immer wieder neu aktuell entschieden; für das Jahr 2023 befürworten und genehmigen Jugendbeauftragte, Pfarrerin und Kirchenvorstand gemäß Beschluss vom 16. Februar 2023 die Durchführung unter den Bedingungen des Jugendschutzgesetzes und der verbindlichen Selbstverpflichtung zur Einhaltung folgender, zum Teil darüber hinausreichender Bedingungen:

3. Verantwortliche Personen

Eine volljährige hauptverantwortliche Person wird benannt, gleichbleibend für die gesamte Woche. Zusätzlich werden zwei Zusatzpersonen täglich verbindlich benannt, die - zB nach Tagesleitung - abwechseln und minderjährig sein können.

Diese drei Personen dürfen im Zeitrahmen ihrer Verantwortlichkeit keinen Alkohol konsumieren, so dass jederzeit drei Personen vollkommen nüchtern und zurechnungsfähig sind.

Jugendbeauftragte oder Pfarrperson führen vor der Maßnahme ein Mitarbeitendengespräch mit der hauptverantwortlichen Person über die Tragweite der Verantwortlichkeit und die Tatsache, dass Mitwirkende und Maßnahme die Garchinger Laudategemeinde und die evangelische Kirche repräsentieren ("Aushängeschild-Funktion").

Die Verantwortlichen können ihre Verantwortung für einen vorher bestimmten Zeitraum an eine geeignete (d.h. ebenfalls nüchterne) und vorab eingewiesene Leitungsperson übertragen; der/die Hauptverantwortliche muss trotzdem zuverlässig über die gesamte Maßnahme hinweg nüchtern und handlungsfähig bleiben für den Fall, dass er/sie einspringen muss (daher "hauptverantwortlich").

4. Alkoholkonsum

Alle anderen dürfen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes frühestens nach Programmschluß Alkohol konsumieren, und zwar im Rahmen folgender verbindlichen Höchstmengen: Pro Person maximal 2 l Bier pro Tag oder 0,5 l Wein oder Sekt pro Tag.

Es gibt keinerlei harte (hochprozentige) Getränke. Alkohol wird privat gekauft und bezahlt.

Man darf nur in einem lokal eingegrenztem Gebiet, zB einem Raum, Alkohol konsumieren, in dem jederzeit der Überblick über alle Teilnehmenden gewährleistet ist. Die Teilnehmenden tragen Verantwortung füreinander, sprechen einander auf auffälliges Verhalten an und bremsen einander, etwa wenn sich abzeichnet, dass jemand auch auf geringere als die erlaubten Mengen an Alkohol auffällig reagiert. Die Teilnehmenden achten auf sozialverträgliche Freizeitgestaltung, auf die Aufsicht über die Minderjährigen und auf Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller (Atmosphäre, Lautstärke, Gelegenheit zum Schlafen für alle usw). Nachtruhe herrscht nach den Regeln der Hausordnung, spätestens ab drei Uhr.

5. Ausschluss von der weiteren Teilnahme

Die/der Hauptverantwortliche kann bei Regelverstößen Teilnehmer:innen nach Hause schicken. Darüber entscheidet die hauptverantwortliche Person eigenständig, vorbehaltlich der Weisungsbefugnis von Jugendbeauftragter und Pfarrperson (siehe unter 6.). Minderjährige müssen in solch einem Fall von Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Das wird an die Sorgeberechtigten bereits im Anmeldeformular kommuniziert. Volljährige Personen sind für den Nachhauseweg selbst verantwortlich.

6. Kooperation mit Hauptamtlichen im Zeitraum von Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme

Die Jugendbeauftragte oder die Pfarrerin wird über solche und andere wesentliche Vorfälle umgehend informiert und bleibt im Zeitraum der Maßnahme erreichbar. Besuche vor Ort durch sie sind jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht. Den Anweisungen der Hauptamtlichen ist Folge zu leisten.

Die Jugendbeauftragte oder die Pfarrperson ist in die Planung vollumfänglich eingebunden. Wenn möglich ist sie bei den Planungstreffen mit dabei. Ist das aus terminlichen Gründen ausnahmsweise nicht umsetzbar, wird sie von den Planenden umgehend auf den aktuellsten Stand gebracht.

7. Versicherung, medizinische Versorgung, Notfallmanagement

Es werden nur ausreichend zusatzversicherte Fahrzeuge benutzt (zB Ecclesia).

Das Team informiert sich spätestens bis zum Zeitpunkt der Ankunft über medizinische Infrastrukturen am Maßnahmeort (Erste-Hilfe-Material, Arztpraxis, Krankenhaus).

Das Team stellt sicher, dass rund um die Uhr fahrbereites Personal (Führerscheininhaber:in), ein betanktes Auto und medizinische Ersthelfer:innen vor Ort verfügbar sind.

8. Für die inhaltliche Gestaltung werden nach Möglichkeit Referent:innen gewonnen.

9. Teilnehmer:innen und Leitende der Fortbildung verpflichten sich bei und mit der Anmeldung zu dieser Maßnahme, die Bedingungen für die Durchführung zu erfüllen und die allgemeinen Regelungen für Freizeiten einzuhalten.